

FEA

Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz
Association Suisse des Fabricants et Fournisseurs d'Appareils électrodomestiques

08-34

Reg.Nr.	501
Eingang:	
- 2. April 2008	
an:	Add

Persönliche Kopie
Copie personnelle

31. März 2008 B/sch

Hg
Jzo
pie
lad

An die
Vorsteherin des EJPD
Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
3003 Bern

Stellungnahme zur Revision von Markenschutz und Wappenschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Ihr Departement hat zu einer Stellungnahme über die Revision von Markenschutz und Wappenschutzgesetz eingeladen. Gerne benutzen wir, d.h. der Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA, dem als Branchenorganisation der Hersteller und Importeure von Haushaltgeräten alle namhaften Firmen dieser Industrie angehören, die Gelegenheit, um unsere Anmerkungen an Sie weiterzuleiten.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Einleitend halten wir fest, dass die Branche an einer klaren Regelung der „swissness“ interessiert ist. Wir anerkennen in diesem Zusammenhang die Schwierigkeit, eine einfache und klare Regelung zu treffen, welche den unterschiedlichen Gegebenheiten einzelner Industrien und insbesondere auch den historisch gewachsenen Usancen Genüge zu tun vermögen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der einschränkenden Bestimmungen im Bezug auf die Verwendungsmöglichkeit des Schweizer Wappens.

Ein weiterer Problemkreis eröffnet sich aus dem neuerdings vorgesehenen Einbezug von F&E-Kosten, was in den unterschiedlichen Industrien völlig ungleiche Verhältnisse schaffen würde. Hier müsste in jedem Falle dafür gesorgt werden, dass auch bei Produkten mit einem gegenüber F&E-Kosten sehr kleinen Aufwandanteil der eigentlichen Produktionskosten nicht eine Aushöhlung des Qualitätsbegriffs Schweiz entstehen kann. Dieser würde für andere Branchen, wo die Voraussetzungen eher beim im Vorschlag berücksichtigten Verhältnis von zirka 10 % liegen, zur nichts sagenden Zusatzinformation verkommen. Die vorgesehene Vor-

50 % der Herstellungskosten festzuhalten und den Aufwand für F&E nicht zu berücksichtigen.

Wir verbleiben mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und in Erwartung einer weiterhin guten Zusammenarbeit und grüssen Sie,

mit vorzüglicher Hochachtung

FEA FACHVERBAND ELEKTROAPPARATE
FÜR HAUSHALT UND GEWERBE SCHWEIZ
Der Geschäftsführer

Dr. R. Bolliger

aussetzung, dass wenigstens ein wesentlicher Produktionsschritt im Inland erfolgen muss, vermag diese Gefahr etwas abzuschwächen.

2. Inlandanteil an den Fertigungskosten

- 2.1. Der FEA hat mit Interesse davon Kenntnis genommen, dass die bisher angewandte Regel von mindestens 50% der im Inland entstandenen Herstellungskosten angepasst werden soll; diese Praxis stützte sich auf ein St. Galler Urteil, welches die Anwendung von Forschungs- und Entwicklungskosten nicht berücksichtigte.

Die revidierte Bestimmung sieht eine Verschärfung vor, mit welcher dem um sich greifenden Wildwuchs der Verwendung des Schweizerkreuzes und von den Begriffen Schweiz, Suisse, Svizzera, Switzerland und Swiss entgegen gewirkt werden soll. Die vorgeschlagene Verschärfung sieht vor, dass ein Anteil von 60% der Herstellungskosten, einschliesslich des Aufwands für Forschung und Entwicklung, in der Schweiz anfallen muss.

- 2.2. Wie wir bereits einleitend festgehalten haben, kann die offen gehaltene Revision zu unerwünschten Verzerrungen führen. Es sind Fälle denkbar, wo sich der Einbezug von F&E-Kosten auch bei der Erhöhung des Inlandanteils an den Gestehungskosten auf 60 % als eine Lockerung und nicht als eine Verschärfung des bisherigen Rechts auswirkt. Wenn damit die mit dem Begriff Schweiz verbundene, positiv beladene Qualitätsaussage verwässert wird, wäre die angestrebte Verschärfung in ihr Gegenteil verkehrt worden und damit abzulehnen.
- 2.3. Selbst wenn eine eindeutige Vorgabe bezüglich der Voraussetzung, dass mindestens ein Fabrikationsschritt im Inland erfolgen muss, definiert werden könnte – es müsste sich dabei ganz klar um mehr als ein Umpacken, eine Qualitätskontrolle, das Einfügen von Dokumenten / Labels oder das Anbringen von CH-kompatiblen Steckern handeln – wäre möglicherweise eine branchenspezifische Konkretisierung anzustreben. Für die Chemische Industrie stellen sich solche Vorgaben ganz anders als für die Maschinenindustrie!

3. Behandlung von Dienstleistungen bzw. die Folge für die Firmierung

Eine zweite Ebene bezieht sich auf die Firmenbezeichnung, wenn eine Firma als Dienstleister auftritt. Diesfalls ist das Anbringen "Schweizerkreuz - Namenszug" durchaus denkbar, wenn – so Art. 49 WSchG – der Geschäftsleitung "mehrheitlich Schweizer" angehören, oder wenn diese Leute den "Wohnsitz in der Schweiz" haben.

Aus der Sicht der Haushaltapparateindustrie ist diesem Vorschlag nichts beizufügen.

4. Schweizer Wappen

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Einleitung unterstreichen wir, dass eine flexible Handhabung aufgrund der Beachtung langjähriger Usanz erfolgen muss.

In Erwägung aller im Rahmen der Meinungsbildung bei den Mitgliedern erhobenen Stellungnahmen beantragt der FEA, an der bisherigen Regelung der Generierung von mindestens